

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 06/2026 (Juni 2026)

veröffentlicht am 13. Juli 2026

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Juni 2026 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZiIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Wissenschaftsrecht (WissR), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheberrecht.....	3
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht.....	3
V. Rechtsprechung	4
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	4
VII. Internetquellen	5
VIII. Veranstaltungen / Schulungen	6

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Niclas, Vilma/Sommer, Tobias: **Umsetzung von EU-Vorgaben zum Datenzugang und zur Datennutzung** (ITRB 2026, S. 137, abrufbar [hier](#), €)

Das Autorenteam berichtet von der Verabschiedung zweiter Gesetzesentwürfe der Bundesregierung zur Umsetzung von EU-Vorgaben zu Datenzugang und Datennutzung. Das Durchführungsgesetz zum EU Data Act sowie das Gesetz zur Durchführung des EU Data Governance Acts seien Teil der europäischen Datenstrategie und ergänzten europäische Verordnungen auf nationaler Ebene. Ziel dieser Strategie sei unter anderem eine „Datenbefreiung“, die Anregung von Wettbewerb und neuer Märkte sowie eine teilweise Abschottung gegenüber US-Märkten. Beide Gesetze könnten zeitnah am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft treten. Das Ganze eile, weil der Bundesrepublik Deutschland andernfalls ein Vertragsverletzungsverfahren drohe.

Pilz, Stefan: **Der Digital-Omnibus zur KI** (KIR 2026, S. 146-154, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet den Änderungsentwurf der EU im digitalen Omnibus-Paket. Dieser sehe eine gezielte Nachsteuerung vor, der absehbare Vollzugsprobleme, hohe administrative Belastungen sowie Unsicherheiten bei Behörden und Unternehmen zum Anlass habe. Der Autor interpretiert diesen „Digital-Omnibus zur KI“ dabei als Ausdruck einer zweiten Regulierungsphase des europäischen KI-Rechts, in der sich der Schwerpunkt von der normativen Setzung hin zu Umsetzbarkeit und Governance verschiebe. Einen Schwerpunkt des Aufsatzes setzt der Autor mit der Frage, ob die vorgeschlagenen Anpassungen tatsächlich eine Vereinfachung ohne Schutzzückbau darstellen oder eine stärkere exekutive Steuerung begründen. Es werde deutlich, dass das materielle Schutzniveau der KI-VO zwar Bestand habe, die Wirksamkeit des risikobasierten Ansatzes jedoch zunehmend von leistungsfähigen Koordinations-, Aufsichts- und Vollzugsstrukturen im Europäischen Verwaltungsverbund abhängen.

Höner, Eva Mercedes: **Nationale Behörden als Gatekeeper des Forschungsdatenzugangs aus Art. 40 Abs. 4 DSA** (ZGI 2026, S. 101-106, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin stellt die Regelungen des Art. 40 Abs. 4 DAS vor, welcher normiert, dass Forschende einen Anspruch auf Zugang zu Daten von sehr großen Online-Plattformen und -Suchmaschinen haben, um die von diesen ausgehenden Risiken zu erforschen. Eine Konkretisierung dieses Anspruchs vom 25.10.2025 habe zum Ziel, das Zugangsverfahren auszugestalten und zu gewährleisten, dass Forschende und Datenlieferanten „gleichbehandelt“ werden. Digitale-Dienste-Koordinatoren würden dabei über die Gewährung des Datenzugangs entscheiden und die einander notwendigerweise gegenseitig beschränkenden Interessen ausgleichen. Die Autorin arbeitet weiterhin heraus, welche Stellen im Zugangsverfahren Risiken für eine einseitig benachteiligende Entscheidung der Digitale-Dienste-Koordinatoren bergen.

Friedl, Paul: **Generative KI in der Forschung: Umbruch ohne Regeln?** (DFN-Infobrief Recht 6/2026, S. 8-11, abrufbar [hier](#))

Dieser Beitrag fragt danach, wie Hochschulen auf die Entwicklungen von KI in Wissenschaft und Forschung reagieren und erläutert, was Forscherinnen und Forscher beachten müssen. Viele Universitäten, Forschende und Verlage hätten bisher noch keine Regeln zum Einsatz von KI implementiert. Beispielsweise werde die Frage, ob die Verwendung von KI-generierten Textpassagen gekennzeichnet werden muss, von verschiedenen Stimmen unterschiedlich beurteilt. Auch Publikationsorgane wie Fachzeitschriften oder wissenschaftliche Verlage würden die Vorgaben für den Einsatz von KI in der wissenschaftlichen Arbeit nicht einheitlich handhaben. Der Autor fragt weiterhin, was Sinn und Aufgabe verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen ist und welche Bedeutung dies für den Einsatz von generativer KI hat.

III. Urheberrecht

Peukert, Alexander: **Zur Haftung von Anbietern generativer künstlicher Intelligenz für urheberrechtsverletzenden Output** (ZUM 2026, S. 405-418, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag erörtert die Haftung von Anbietern generativer künstlicher Intelligenz (KI) für urheberrechtsverletzenden Output. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des LG München I (GEMA/Open AI) wird in einem ersten Schritt der relevante tatsächliche und rechtliche Kontext der Nutzung generativer KI herausgearbeitet und drei mögliche Haftungsszenarien erwogen, nach denen ein KI-Anbieter entweder gar nicht, täterschaftlich oder aber in gewissem Umfang für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten haften würde. Zuletzt wird der Inhalt der urheberrechtlichen Verkehrssicherungspflichten von KI-Anbietern umrissen. Mit Bemerkungen zum angemessenen Ausgleich von Exklusivitäts- und Zugangsinteressen im KI-Zeitalter schließt der Autor den Beitrag ab.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Morgenroth, Carsten: **Rechtsverbindliche Kommunikation von Hochschulprüfungsbewertungen in IT-Portalen der Hochschulen** (OdW 3/2026, S. 179-185, abrufbar [hier](#),)

Der Autor beleuchtet in seinem Artikel die Möglichkeiten elektronischer Prüfungsbewertungen hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakte in Verbindung mit ihren Zugangserfordernissen sowie damit zusammenhängende Besonderheiten mit Blick auf das Onlinezugangsgesetz (OZG). Dazu betrachtet er den Wortlaut „elektronisch“ als auch den Zweck, digitale Kommunikation im fortschreitenden technisch-gesellschaftlichen Prozess zu sehen. Weiterhin wägt das nach wie vor geltende gesetzliche Schutzbedürfnis zugunsten des Bürgers – auch zugunsten im Umgang mit elektronischer Kommunikation versier-

ter Studierender – ab. Auch die elektronischen Erfordernisse, die einer möglichen rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung zugrunde liegen, nimmt der Autor dabei in den Blick.

Sigmund, Johannes: **Verdacht ist kein Typus – Generative KI im Hochschulprüfungsrecht zwischen Eigenleistung, Täuschung und Beweis – Zugleich Besprechung von VG Kassel, Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2515/25.KS und Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2134/24.KS** (OdW 3/2026, S. 187-196, abrufbar [hier](#).)

Der Autor nimmt in dem vorliegenden Aufsatz die KI-Anwendungsfelder Studierender in den Blick. Diese gingen über die gelegentliche Korrektur hinaus und reichten von der Recherche oder Zusammenfassung bis hin zur kompletten Textproduktion. In Verbindung mit jüngst durch das VG Kassel ergangene Entscheidungen zu Täuschungsversuchen in Prüfungen betrachtet er das Zusammenspiel von KI-Einsatz, Prüfungsformat und Eigenleistungsmaßstab und wirbt dafür, Grenzen zwischen erlaubter Unterstützung und unzulässiger Delegation vor Prüfungen zu bestimmen. Eigenleistung als Zurechnungsbegriff müsse jedenfalls vor einer Prüfung dort normativ angelegt sein, wo Bewertung, Bestehen oder Sanktion an ihn anknüpfen.

V. Rechtsprechung

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Markschies, Christoph: **Was bei der Bewertung von Forschungsqualität vielleicht stärker beachtet werden sollte oder Erfahrungen aus zwanzig Jahren** (OdW 3/2026, S. 145-149, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor widmet sich in dem vorliegenden Beitrag einer kritischen Betrachtung des digitalen Wandels in der Forschung. Er plädiert dafür, bereits in der akademischen Ausbildung zu einem sachgerechten Umgang mit KI-Tools anzuhalten, sowie kritische Urteilskraft und ein strenges Bewusstsein für Forschungsqualität zu vermitteln. Studierenden soll so die Fähigkeit zur kritischen Urteilskraft vermittelt werden. Nach Auffassung des Autors braucht es dazu eine differenzierte „Kritik der digitalen Vernunft“. Hier müsse die Frage diskutiert werden, wie in Zukunft künstliche und menschliche Intelligenz bei der Forschung so zusammenarbeiten können, dass Qualität von Forschung und Vertrauen in diese Qualität nicht in massiven Problemen stecken bleiben. Dazu müssten Probleme in diesem Bereich jedoch überhaupt erst einmal überall differenziert wahrgenommen werden.

VII. Internetquellen

Wir brauchen eine Inferenz-Schranke

Dieser Beitrag beleuchtet die Praxis der „Inferenz“. Gemeint ist damit das Laden von Texten und Bildern in einen KI-Chat, um diese auszuwerten. Der Autor fragt in dem vorliegenden Beitrag danach, ob Materialien überhaupt mit KI-Werkzeugen verarbeitet werden dürfen, um so fremde Inhalte beispielsweise zusammenfassen zu lassen. Rechtlich sei dies derzeit nicht klar, denn solchen Datei-Uploads ginge meist die Herstellung einer Kopie einher – und damit ein Eingriff in das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht. Für Vervielfältigungen verlangt das Urheberrecht eine Rechtsgrundlage. Die genannten Nutzungshandlungen ließen sich jedoch nur unter viel Begründungsaufwand als möglicherweise rechtmäßig einordnen. Einstweilen bliebe es ungewiss, wann die Inferenz legal sei und wann nicht. Es gebe allerdings auch eine Freiheit, rechtswidrig handeln zu können und Grenzbereiche auszuloten: Beim Aufbau einer kleinen, nicht-öffentlichen Datenbank mit Fremdtexen und einer „privaten Unterhaltung“ mit diesen Texten in einem KI-Chat sei das Entdeckungsrisiko klein, und mit guten Argumenten habe man auch heute schon das Recht auf seiner Seite. Besser aber wäre eine Klärung durch den Gesetzgeber.

(<https://irights.info/artikel/ki-inferenz/32836#more-32836>, abgerufen am 21. Juni 2026)

Wider die gähnende Leere im Hörsaal

Dieser Beitrag nimmt die zunehmend zentraler werdende Einflussgröße Künstlicher Intelligenz (KI) in den Blick. Folien sowie Lehrbuchinhalte könnten durch KI-Tools auf Knopfdruck zusammengefasst und didaktisch aufbereitet werden. Dadurch trete KI als mächtiger Gegenspieler auch in direkte Konkurrenz mit den Dozierenden. Erklärungsbedürftig bliebe jedoch, warum manche Veranstaltungen offenkundig von den Studierenden für entbehrlich gehalten, andere hingegen über das Semester hinweg Bindungskraft entfalten würden. Daher seien tieferliegende Fragen nach der Relevanz, Gestaltung und Qualität der akademischen Lehre selbst zu stellen. Der Beitrag weist schließlich auf den wichtigen Aspekt des sozialen Lernens hin. Entscheidend sei, Beziehung, Bedeutung und Anspruch so zu stiften, dass ein eigener Wert entstehen könne, der sich nur oder zumindest besonders gut aus einem voll besetzten Hörsaal ergebe.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/wider-die-gaehnde-leere-im-hoersaal-7744>, abgerufen am 23. Juni 2026)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen

HackathOERn goes OER/IT-Sommercamp in Weimar am 24. August 2026?

Im Rahmen dieser Veranstaltung soll erörtert werden, welche Möglichkeiten KI-gestützte Tools für Erstellung, Verschlagwortung, Überarbeitung oder Qualitätssicherung von OER bieten können und ob bestehende Infrastrukturen durch KI entlastet werden können. Mitgedacht werden sollen dabei Offenheit, Datenschutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Frage, welche Trends, Technologien oder Entwicklungen stärker für offene Bildung genutzt werden können.

(<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:d9365d56-49f7-4870-9757-2dce1e294bfc>, abgerufen am 25. Juni 2026)

KI-Praxiswerkstatt: KI-resistente Aufgabenstellungen entwickeln: Chancen und Grenzen

Diese Online-Veranstaltung findet am 15. September 2026 von 09:30 bis 11:00 Uhr statt. Thematisiert wird das Risiko, dass Studierende die entwickelten Aufgabenstellungen einfach mit KI lösen könnten und was genau Lernende im konkreten Anwendungsfall mit KI lösen könnten. Es soll gemeinsam darüber nachgedacht werden, was Lehrende dagegen unternehmen können. Zudem wird ein Analyseraster vorgestellt, mit dem Aufgabenstellungen auf ihre KI-Anfälligkeit untersuchen können.

(https://www.orca.nrw/events/ki-praxiswerkstatt-2026_09_15/, abgerufen am 25. Juni 2026)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>